



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 30276

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 30276

Gerät: Frontschutzbügel

Typ: MSD.070.97 AFS

Inhaber der ABE: MS-Design Autozubehörhandel GmbH
D-82481 Mittenwald

Hersteller: MS-Design Auto Tuning Ges. m.b.H.
A-6444 Längenfeld - Österreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 30276

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 30276 erstreckt sich auf die Frontschutzbügel, Typ MSD.070.97 AFS, in den Ausführungen

"I" mit Scheinwerferaufnahmen und

"II" mit durch Verkleidungskappen abgedeckte Scheinwerferaufnahmen.

Die Frontschutzbügel, Typ MSD.070.97 AFS, der Ausführungen "I" und "II" dürfen ausschließlich zum Anbau an den im beiliegenden Gutachten Nr. 97-1641-00-01, Blatt 3, aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den dort angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

In der mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher ferner darauf hinzuweisen, daß sich durch den Anbau der Geräte die Nutzlast verringert.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Frontschutzbügel muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätbezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:.....

Typ:.....

Typzeichen:.....

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 22.07.1997 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

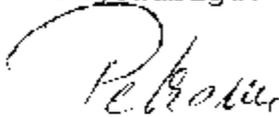
ABE Nr. 30276

-4

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 04.08.1997
Im Auftrag
ASMussen

Beglaubigt:


Verwaltungsgangestellte



Anlage:

1 Gutachten

Tel.:
06233/3566-0
Telefax:
06233/3566-20

TÜV Pfalz e. V.
- Typprüfstelle -
Königsberger Str. 20d
67245 Lamsheim



B E R I C H T Ü B E R
A N F A H R S C H U T Z

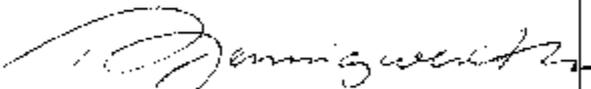
zur Erlangung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach Paragraph 22 StVZO

Typ: MSD.O70.97 AFS
Antragsteller: MS-Design
Autozubehörhandels GmbH
Am Fischweiher 18-20
82481 Mittenwald

Für den Anfahrerschutz wurde eine allgemeine Betriebserlaubnis beantragt.

Der Anfahrerschutz Typ MSD.O70.97 AFS entspricht in Anbaulage der Richtlinie 74/483/EWG in der Fassung 87/354/EWG.

Es bestehen deshalb keine technischen Bedenken gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach Paragraph 22 StVZO.


Dipl.- Ing. Pfennigwerth
amtlich anerkannter Sachverständiger



Lamsheim, den 23. Juli 1997

1. Angaben zum Fahrzeugteil

1.1. Beschreibung

- 1.1.1. Hersteller: MS-Design Auto-Tuning Ges.m.b.H.
Huben 222
A-6444 Längenfeld
Österreich
- 1.1.2. Art: Anfahrerschutz vorn
- 1.1.3. Typ: MSD.070.97 AFS
- 1.1.4. Ausführungen: Ausf. I: mit Scheinwerferaufnahme
Ausf. II: ohne Scheinwerfer
(Scheinwerferaufnahme durch
Blindverkleidungskappe verdeckt)
- 1.1.5. Kennzeichnung: Hersteller: MS-Design
Made in Austria
Typ: MSD.070.97 AFS
Teil: Anfahrerschutz
Typzeichen: KBA

Ort der Kennzeichnung: Typschild (Positivabdruck) an der
Unterseite rechts angebracht

- 1.1.6. Abmessungen: Breite: 950 mm
Höhe: 380 mm
Länge: 150 mm

1.1.7. Gewicht: ca. 2,0 kg

1.1.8. Werkstoff: PU-Rim

1.2. Befestigung

Mit 2 Blechschrauben 5,5 x 60 mm und 2 Blechschrauben 3,9 x 19 mm
laut Montageanleitung. Die Montageanleitung wird vom Hersteller jedem
Teil beigegeben.

2. Prüfergebnisse

Der Anfahrerschutz wurde geprüft entsprechend dem VdTÜV-Merkblatt 744
"Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Personenkraftwagen und PKW-
Kombi" in der Fassung vom Juli 91.
Der Anfahrerschutz genügt den darin aufgeführten Anforderungen. Ins-
besondere werden folgende Prüfkriterien erfüllt:

2.2. Aerodynamische Eigenschaften

2.2.1. Luftwiderstand

Die Vergleichsmessung der Höchstgeschwindigkeit ergibt keine über die
Meßgenauigkeit hinausgehende Änderung.

- 2.1.2. Fahrverhalten
Bis zur Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges sind keine negativen Auswirkungen des Anfahrsschutzes auf das Fahrverhalten feststellbar.
- 2.1.3. Auftrieb
- entfällt -
- 2.1.4. Bremsanlage
- entfällt -
- 2.2. Äußere Gestaltung
Hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten entspricht der Anfahrerschutz in Anbauanlage der Richtlinie 74/483/EWG in der Fassung 87/354/EWG. Der Anfahrerschutz ist aus splittersicherem Material hergestellt.
- 2.3. Befestigung am Fahrzeug
Die Befestigung des Anfahrsschutzes am Fahrzeug läßt sich bei Beachtung der Montageanleitung sicher und dauerhaft ausführen.
- 2.4. Verschiedenes
- 2.4.1. Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau des Anfahrsschutzes nur im Rahmen der zulässigen Abweichungen.
(laut Toleranzenkatalog des BMW - §30 StVZO)
- 2.4.2. Die Abschleppöse wird durch den Anfahrerschutz nicht verdeckt.
- 2.4.3. Bei Ausrüstung des Fahrzeuges mit dem Anfahrerschutz bleibt eine ausreichende Bodenfreiheit erhalten.
- 2.4.4. Die Verwendbarkeit des Anfahrsschutzes ist nicht von der Motorleistung des Fahrzeuges abhängig.
- 2.4.5. Bei der Ausführung mit Scheinwerferaufnahmen können bauartgenehmigte Nebelscheinwerfer oder zusätzliche Fernlichtscheinwerfer eingesetzt werden.
Nebelscheinwerfer müssen so geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit dem Abblendlicht brennen können (§ 52(1) StVZO).
Zusätzliche Fernlichtscheinwerfer müssen so geschaltet sein, daß sie beim Betätigen des Schalters für Abblendlicht gemeinsam mit dem Haupt-Fernlicht verlöschen.
- 2.4.6. Die Einstellbarkeit der Zusatzscheinwerfer ist gewährleistet.
- 2.4.7. Der Anbau kann einzeln oder gemeinsam mit dem Frontspoiler MSD.070.97V der Firma MS Design erfolgen.

3. Prüfung des Anbaus

Eine Prüfung des Anbaus des Anfahrsschutzes durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO wird nicht für erforderlich gehalten.

Prüfgegenstand: Anfahrerschutz MSD.070.97 AFS für Opel Sintra
Hersteller: MS-Design

Seite 3 von 3

4. Verwendungsbereich

Der Anfahrerschutz ist für den Anbau an folgende Fahrzeuge geeignet:

Hersteller	Typ	Ausführungen	Handelsbez.	ABE/EG-Nr.
Adam Opel AG Rüsselsheim	GM200- GMB	alle	Opel Sintra	e13* 95/54* 0010*..

5. Schlußbestätigung

Der Anfahrerschutz entspricht den vorstehenden Angaben.
Die unter Ziffer 4 aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen nach dem
Anbau des Anfahrerschutzes insoweit den Bestimmungen der StVZO und den
hierzu ergangenen Richtlinien und Anweisungen in der heute gültigen
Fassung, sowie der Richtlinie 74/483/EWG.

6. Anlagen

- 6.1. Zeichnung des Anfahrerschutzes vom 18.06.1997 (2 Seiten)
- 6.2. Foto des Fahrzeugs mit angebautem Anfahrerschutz
- 6.3. Montageanleitung Anfahrerschutz (3 Seiten)
- 6.3. Montageanleitung Zusatzscheinwerfer
- 6.4. Schaltplan Nebelscheinwerfer

Prüflaboratorium

Technologiezentrum Typprüfstelle

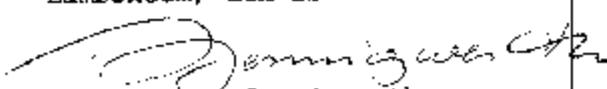
67245 Lamsheim

des

Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V.

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,
Bundesrepublik Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P00008-95

Lamsheim, den 22. Juli 1997


Dipl.-Ing. Pfennigwerth
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

